

Bayerisches Justizministerialblatt

AMTLICH HERAUSGEGEBEN VOM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM
DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ

Nr. 5

München, den 20. Juni

2013

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
	Bekanntmachungen	
02.05.2013	2038.3.3.3-J Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene	42
27.05.2013	3003.3-J Änderung der Bekanntmachung über die Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Aussonderungsbekanntmachung Justiz)	44
	Stellenausschreibungen	45
	Personalnachrichten	
	Veränderungen im Bereich der Notare	47
	Literaturhinweise	48

Bekanntmachungen

2038.3.3.3-J

Hilfsmittel für die Qualifikationsprüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz – Landesjustizprüfungsamt –

vom 2. Mai 2013 Az.: F1 - 2421 - VII a - 2997/13

Auf Grund des § 21 Abs. 3 Nr. 3 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsamt bei den Justizvollzugsanstalten (ZAPVO/gVVD) vom 2. Dezember 1976 (GVBl 1977 S. 1), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 29. Dezember 2009 (GVBl 2010 S. 10) bestimmt der Prüfungsausschuss für die Qualifikationsprüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene:

1. Bei der Qualifikationsprüfung für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene sind als Hilfsmittel zugelassen:
 - 1.1 folgende Textausgaben und Gesetzessammlungen, wenn sie nicht kommentiert sind:
 - 1.1.1 Schönfelder, Deutsche Gesetze,
 - 1.1.2 Textausgabe des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Bundesverfassungsgerichtsgesetz und weiteren Nebengesetzen,
 - 1.1.3 Textausgabe der Verfassung des Freistaates Bayern,
 - 1.1.4 Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung (mit Nebengesetz), Textausgabe,
 - 1.1.5 Textausgaben der Bayerischen Gnadenordnung und des Bundeszentralregistergesetzes,
 - 1.1.6 Textausgabe des Bundesbesoldungsgesetzes, des Bayerischen Besoldungsgesetzes, des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, des Leistungslaufbahngesetzes, des Bayerischen Disziplinalgesetzes, des Beamtenstatusgesetzes und des Bayerischen Beamtengesetzes,
 - 1.1.7 Vorschriftensammlung Mathias Hiebel, Dienstrecht in Bayern, ergänzend Textausgabe Mathias Hiebel, Gesetz zum neuen Dienstrecht in Bayern,
 - 1.1.8 Haushaltsrecht des Freistaates Bayern mit Verwaltungsvorschriften, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen,
 - 1.1.9 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Bayern für die aktuellen Haushaltsjahre mit Anlagen,
 - 1.1.10 Strafvollzugsgesetz (StVollzG) mit Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (VVStVollzG) sowie Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz), Sonderdruck der Justizvollzugsanstalt Willich sowie Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz (BayVVStVollzG),
 - 1.1.11 Bayerisches Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) und weitere bayerische Justizvollzugsgesetze mit Verwaltungsvorschriften, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
 - 1.1.12 Bayerisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz (BayUVollzG),
 - 1.1.13 Aichberger, Sozialgesetzbuch, oder Textausgaben des Sozialgesetzbuches, III., IV., V. und VII. Buch,
 - 1.1.14 Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (AsiG),
 - 1.1.15 Textausgabe Arbeitsgesetze,
 - 1.1.16 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).
 - 1.2 Zusätzlich können, nicht weiter kommentiert, benutzt werden:
 - 1.2.1 Bürgerliches Gesetzbuch von Palandt,
 - 1.2.2 Handelsgesetzbuch von Baumbach/Hopt,
 - 1.2.3 Zivilprozessordnung von Thomas-Putzo,
 - 1.2.4 Strafgesetzbuch von Fischer oder Lackner,
 - 1.2.5 Strafprozessordnung von Meyer-Goßner,
 - 1.2.6 Strafvollzugsgesetz von Arloth,
 - 1.2.7 Strafvollstreckungsordnung von Pohlmann.
 - 1.3 Texte von Vollzugsverordnungen und Justizverwaltungsvorschriften, nicht kommentiert, auch in Zusammenstellungen, insbesondere:
 - 1.3.1 Strafvollstreckungsordnung (StVollStrO),
 - 1.3.2 Vollstreckungsplan für das Land Bayern (BayVollstrPl),
 - 1.3.3 Arbeitsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalten (AVO), herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz,
 - 1.3.4 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), Entgeltordnung zum TV-L, Durchführungshinweise zum TV-L,
 - 1.3.5 Vollzugsgeschäftsordnung (VGO) und bayerische Verwaltungsvorschriften hierzu (BayVV-VGO) sowie Vordrucksammlung VGO (VGO II),
 - 1.3.6 Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO) und die Richtlinien hierzu,
 - 1.3.7 ergänzend folgende haushaltsrechtliche Vorschriften sowie justizministerielle Schreiben:
 - Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz,
 - Haushaltsvollzugsrichtlinien (HvR),
 - JMS zum Vollzug des Haushalts bei Kap. 04 05,
 - Gliederung des Justizhaushalts,
 - Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A),
 - Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B),
 - Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF),

- Richtlinien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung (KorruR),
 - Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen,
 - Richtlinien Bau,
 - Richtlinien für die Tätigkeit des Auftragsberatungszentrums Bayern e. V.,
 - Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge - Spätaussiedler, Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten, Verfolgte – (Bevorzugten-Richtlinien),
 - Verrechnung von Aufträgen auf die Ausgleichs-abgabe nach § 55 SchwbG durch Behörden und Betriebe des Freistaates Bayern,
 - Ausschluss von öffentlichen Aufträgen nach § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und § 6 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (öAAusschl),
 - Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VBW),
 - Vollzugsanweisung zur Verwaltungsanordnung über die Buchführung der staatlichen Wirtschaftsbetriebe mit Bruttohaushalt (VABW),
 - Höhe der anzusetzenden Personalaufwendungen nach Nrn. 22.1.3.1 und 61.1.2 AVO für den Leiter der Arbeitsverwaltung (JMS vom 11. Oktober 2002 Az.: 4446 - VII a - 1507/97),
 - Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitslosenversicherung) für Abschiebungsgefangene; JMS vom 8. Januar 1998 Az.: 4529 - VII a - 1643/96,
 - Arbeitsverwaltungsordnung; hier: Berücksichtigung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Zinsen bei der Ermittlung der Selbstkosten (JMS vom 23. Juli 1993 Az.: 4446 - VII a - 416/1993),
 - Arbeitsverwaltungsordnung für die Justizvollzugsanstalten in Bayern; hier: Sachanlagen (JMS vom 22. Dezember 1998 Az.: 4446 - VII a - 556/2003),
 - Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG),
 - Gewährung von Ausbildungsbeihilfe nach § 44 StVollzG; hier: Nachrang gegenüber anderen Leistungen (JMS vom 29. März 1978 Az.: 4528 - VII a - 3274/75),
 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Februar 1993, Nr. 41a/38 - S 0270 - 4/89 - 3739; „Anforderung von Bewerbererklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“,
 - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 29. Oktober 1996, Nr. 476 - 2 - 151; „Scientology – Organisation – Verwendung von Schutzerklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“,
 - Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Oktober 1980, 11 - H 1200 - 36/17 - 69655; „Energieeinsparung im öffentlichen Bereich, insbesondere bei den Dienststellen des Freistaates Bayern“,
 - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 4. Dezember 1984 in der gültigen Fassung; „Richtlinien für die Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen und freier Berufe bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Mittelstandsrichtlinien Öffentliches Auftragswesen)“,
- 1.4. Vorschriftensammlung Justizvollzug für den Vollzugs- und Verwaltungsdienst mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene in der jeweils gültigen Fassung, herausgegeben von der Bayerischen Justizvollzugsschule, nicht kommentiert.
 - 1.5. Als Hilfsmittel sind weiter zugelassen elektronische Taschenrechner, die netzunabhängig und nicht programmierbar sind.
 2. Die Eigenschaft eines Hilfsmittels als nicht kommentiert soll nicht dadurch in Frage gestellt sein, dass kleine Hinweise und Anmerkungen redaktioneller Art gedruckt beigefügt sind.
 3. Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen kurze handschriftliche Bemerkungen am Blattrand oder zwischen den Zeilen enthalten. Dazu gehören insbesondere Verweisungen auf andere Vorschriften und kurze Leitsätze in Stichworten. Dagegen sind Bemerkungen auf ganz oder teilweise unbedruckten Seiten, Bemerkungen an Stellen, zu denen kein unmittelbarer Zusammenhang besteht, oder systematische Zusammenstellungen - ausgenommen die unter Abschnitt 1 ausdrücklich zugelassenen – nicht zulässig.
 4. Von den Textausgaben und Gesetzessammlungen (Abschnitt 1.1) sowie dem Taschenrechner (Abschnitt 1.5) darf jeweils nur ein Exemplar, von den übrigen Hilfsmitteln dürfen jeweils zwei verschiedene Auflagen benutzt werden. Die Benützung der Hilfsmittel wird nicht dadurch weiter eingeschränkt, dass ein Gesetz oder eine Vorschrift in mehreren Ausgaben oder Sammlungen enthalten ist.
 5. Ergänzungslieferungen, die in den letzten sechs Monaten vor Beginn der Prüfungen erscheinen, können zusätzlich benutzt werden. Soweit sie bereits eingeordnet sind, können die ausgeschiedenen Blätter mitgebracht werden.
 6. Die Benützung anderer als der zugelassenen Hilfsmittel oder die gemeinschaftliche Benützung von Hilfsmitteln durch mehrere Prüflinge ist nicht gestattet.
 7. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen.
 8. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2013 in Kraft. Mit Ablauf des 31. Mai 2013 tritt die Bekanntmachung über die Hilfsmittel für die Anstellungsprüfung für den gehobenen Vollzugsverwaltungsdienst bei den Justizvollzugsanstalten vom 21. August 2009 Az.: 2421 - VII a - 6802/2009 (JMBl S. 100) außer Kraft.

3003.3-J

**Änderung der Bekanntmachung über die
Aussonderung, Anbietung, Übernahme und
Vernichtung von Unterlagen im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz
(Aussonderungsbekanntmachung Justiz)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
der Justiz und für Verbraucherschutz**

vom 27. Mai 2013 Az.: B3 - 1452 - VI - 8633/10

1. Die Bekanntmachung über die Aussonderung, Anbietung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (Aussonderungsbekanntmachung Justiz) vom 27. April 1994 (JMBl S. 71), geändert durch Bekanntmachung vom 11. Juni 2008 (JMBl S. 88), wird mit Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst wie folgt geändert:
 - 1.1 In die Überschrift der Bekanntmachung werden nach den Worten „Staatsministeriums der Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - 1.2 Nr. 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Hierzu zählen auch Blattsammlungen, Aktenregister, öffentliche Register, Grundbücher, Namensverzeichnisse, Karteien, Daten aus elektronischen Fachverfahren sowie elektronisch geführte Akten und Teilakten.“
 - 1.3 Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:
„5.1 Wegzulegende Unterlagen sind für Verfahrensakten nach der Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden (Aufbewahrungsverordnung – AufbewV) und für Justizverwaltungsakten nach den Bestimmungen über die Aufbewahrungsfristen für das Schriftgut in Justizverwaltungs-sachen (AufbewahrungsbestimmungenJV – AufbewBestJV) aufzubewahren.“
 - 1.4 Nr. 5.3 erhält folgende Fassung:
„5.3 Nach Ablauf der kürzesten Aufbewahrungsfrist kann eine Teilaussonderung und Vernichtung erfolgen, so dass nur die Unterlagen mit längeren Aufbewahrungsfristen weiter zu verwahren sind. Unterlagen, die dem Archiv anzubieten sind oder nach Nr. 9 entsprechend gekennzeichnet wurden, dürfen ohne Zustimmung des Archivs einer Teilaussonderung nicht unterworfen werden.“
 - 1.5 Nr. 6.1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Nach Ablauf der in der Aufbewahrungsverordnung sowie den AufbewahrungsbestimmungenJV festgesetzten Fristen sind die Unterlagen dem Archiv anzubieten und gegebenenfalls zu übergeben. Lehnt das Archiv die Archivierung ab, sind sie zu vernichten.“
- 1.6 In Nr. 6.2 werden die Worte „den Aufbewahrungsbestimmungen“ durch die Worte „der Aufbewahrungsverordnung und den AufbewahrungsbestimmungenJV“ ersetzt.
- 1.7 Nach Nr. 6.3 wird die folgende Nr. 6.4 eingefügt:
„6.4 Dem Archiv ist die Aussonderung vorab unter Angabe der Registerzeichen, der allgemeinen Bezeichnung der auszusondernden Unterlagen und der Jahrgänge anzuzeigen.“
- 1.8 Nr. 8 wird aufgehoben.
- 1.9 Nr. 10.1.1 erhält folgende Fassung:
„10.1.1 die nach der Anlage Teil 1 der Aufbewahrungsverordnung sowie nach Abschnitt II der AufbewahrungsbestimmungenJV dauernd oder länger als 50 Jahre aufzubewahrenden Unterlagen sowie“.
- 1.10 In Nr. 10.1.2.1 werden der Strichpunkt nach dem Klammerzusatz „(BGB I S. 1243)“ durch ein Komma ersetzt und in einem neuen Absatz folgende Worte angefügt:
„Verfahren nach § 640 Abs. 2 ZPO bzw. § 169 FamFG (ab 1. September 2009 als Abstammungssachen bezeichnet);“.
- 1.11 Der Nr. 10.1.2.3 werden folgende Worte angefügt:
„– Registerzeichen C, ab 1. September 2009 Registerzeichen UR II –“.
- 1.12 In Nr. 10.1.2.16 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Worte „bzw. ab dem 1. September 2009 des Familiengerichts“ und nach den Worten „Registerzeichen VII, VIII, IX“ ein Komma und die Worte „ab 1. September 2009 Registerzeichen F“ eingefügt.
- 1.13 In Nr. 10.1.2.17 werden nach den Worten „Registerzeichen XVI“ ein Komma und die Worte „ab 1. September 2009 Registerzeichen F“ eingefügt.
- 1.14 In Nr. 10.1.2.18 werden nach dem Wort „Vormundschaftsgerichts“ die Worte „bzw. ab dem 1. September 2009 des Familiengerichts“ und nach den Worten „Registerzeichen VIII, X“ ein Komma und die Worte „ab 1. September 2009 Registerzeichen F“ eingefügt.
- 1.15 Es wird folgende neue Nr. 10.1.2.22 eingefügt:
„10.1.2.22 Akten des Betreuungsgerichts über Betreuungssachen;
– Registerzeichen XVII –“.
- 1.16 In Nr. 10.1.6.1 werden die Worte „Akten über“ gestrichen.
- 1.17 In Nr. 10.2.5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt. Es wird folgende neue Nr. 10.2.6 angefügt:
„10.2.6 ein bis drei Bewährungshelferakten der Landgerichte je Bewährungshelfer und Jahr.“

2. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Stellenausschreibungen

I. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen, die mit Ausnahme der Nrn. 2 und 5 auch durch Teilzeitkräfte besetzt werden können:

1. Richter am Oberlandesgericht (Besoldungsgruppe R 2) in München
für Richter, die als hauptamtliche Leiter von Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendare eingesetzt sind
2. Präsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 4) in Kempten (Allgäu)
3. Vizepräsident des Landgerichts (Besoldungsgruppe R 3) in Traunstein
4. Vorsitzender Richter am Landgericht als weiterer aufsichtführender Richter (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Augsburg
5. Direktor des Amtsgerichts (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Günzburg
6. Oberstaatsanwalt bei der Generalstaatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 2) in Bamberg
7. Oberstaatsanwälte als ständige Vertreter der Leitenden Oberstaatsanwälte (Besoldungsgruppe R 2 mit Amtszulage) in Ansbach, Landshut und Weiden i. d. OPf.
8. Oberstaatsanwalt als Hauptabteilungsleiter bei der Staatsanwaltschaft (Besoldungsgruppe R 3) in München I
9. Oberstaatsanwälte bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 2) in München II, Nürnberg-Fürth und Würzburg
10. Staatsanwälte als Gruppenleiter bei den Staatsanwaltschaften (Besoldungsgruppe R 1 mit Amtszulage) in Coburg, Hof, Landshut und Nürnberg-Fürth.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz).

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungsfrist: 11. Juli 2013.

II. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Stellen entgegengesehen:

1. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht München in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12. Zur Bewerbung aufgefordert sind insbesondere Rechtspfleger der BesGrn. A 10 und A 11.

2. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Nürnberg in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

3. Gruppenleiter bei dem Amtsgericht Weiden i. d. OPf. in BesGr. A 11 mit Entwicklungsmöglichkeit nach BesGr. A 12.

Frauen sind besonders aufgefordert, sich zu bewerben (Art. 7 Abs. 3 Bayerisches Gleichstellungsgesetz). Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit schwerbehinderten Bewerbern geeignet; diese werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt.

Hinsichtlich des Anforderungsprofils der ausgeschriebenen Stellen wird auf die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 27. März 2002 (JMBl S. 53) Bezug genommen. Die ausgeschriebenen Stellen können auch durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Bewerbungsfrist: 11. Juli 2013.

III. Es wird Gesuchen von Bewerberinnen und Bewerbern um folgende Notarstellen entgegengesehen:

Freie Notarstelle:

Nürnberg frei seit 1. April 2013	(bisheriger Inhaber: Notar Dr. Jörg Budnick evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Susanne Pöllmann-Budnick)
-------------------------------------	--

Frei werdende Notarstellen:

Burgkunstadt frei ab 1. Juli 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Michael Müller)
Pappenheim frei ab 1. Juli 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Rolf Metzger)
Neuburg a. d. Donau frei ab 1. November 2013	(derzeitiger Inhaber: Notar Heinz Walter evtl. in gemeinsamer Berufsausübung mit Notarin Dr. Natascha Krist)

Notarassessorinnen und Notarassessoren können sich um alle ausgeschriebenen Notarstellen bewerben. Es wird Bewerbungen von Notarassessorinnen und Notarassessoren entgegengesehen, die zum

- 1. Oktober 2013 (Notarstellen in Burgkunstadt und Pappenheim)

- 1. November 2013 (Notarstellen in Nürnberg und Neuburg a. d. Donau)

eine dreijährige Mindestanzwärterszeit (§ 7 Abs. 1 BNotO) vollendet haben. Die genannten Stichtage gelten für Notare entsprechend hinsichtlich der Mindestverweildauer am bisherigen Amtssitz.

Die Bewerber um die Notarstellen in Nürnberg und Neuburg a. d. Donau haben anzugeben, ob sie bereit sind, eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung einzugehen, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerber

bung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

Wird eine Bewerbung nur für den Fall abgegeben, dass eine gemeinsame Berufsausübung zustande kommt, gilt sie auch dann, wenn der verbleibende Notar gemäß Abschnitt V Nr. 4 Buchst. b der Richtlinien für die Amtspflichten und sonstigen Pflichten der Mitglieder der Landesnotarkammer Bayern nach § 67 Abs. 2 BNotO die Übergabe der vollwertigen Notarstelle des ausgeschiedenen Notars anbietet.

Die Bewerber um die Notarstellen in Nürnberg und Neuburg a. d. Donau werden darauf hingewiesen, dass sich Änderungen im Umfang des Amtsbereichs ergeben können, sofern eine Anpassung der Amtsbereichsgrenzen an geänderte Verwaltungsbezirksgrenzen notwendig ist.

Bewerbungsfrist: 17. Juli 2013.

Das Bewerbungsgesuch ist bei der Landesnotarkammer Bayern einzureichen.

Personalnachrichten

Veränderungen im Bereich der Notare

Es wurden bestellt

- mit Wirkung vom 15. Juni 2013:
Notarassessorin Stefanie Gläser zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Fürth
- mit Wirkung vom 1. Juli 2013:
Notarassessorin Marion Strümpell zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Mindelheim
Notarassessorin Kathrin Kuhne zur Notarin auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in Geisenfeld
- mit Wirkung vom 1. August 2013:
Notar a. D. Dr. Markus Sikora zum Notar auf Lebenszeit mit dem Amtssitz in München.

Den Amtssitz haben verlegt

- mit Wirkung vom 1. Juli 2013:
Notar Michael Müller von Burgkunstadt nach Garmisch-Partenkirchen
Notar Rolf Metzger von Pappenheim nach Sonthofen.

Auf Verlangen wurden entlassen

- mit Wirkung vom 1. Mai 2013:
Notar Dr. Florian Meininghaus in Bamberg
- mit Wirkung vom 1. Januar 2014:
Notar Dr. Heinrich Winkelmann in Buchloe.

Das Amt ist erloschen

- mit Wirkung vom 1. Juni 2013:
Notar Hans-Peter Holderbach in Würzburg.

Literaturhinweise

Carl Heymanns Verlag KG, Köln

Zuck, Kommentar zur Kammerrechtsprechung des BVerfG in den Verfassungsbeschwerdesachen des Jahres 2011. 1. Auflage 2012. ISBN 978-3-452-27836-4. 210 Seiten. 78,00 €.

Verlagsgruppe Hüthig-Jehle-Rehm GmbH, München

45. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Faber, TV-L: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2013. 95,95 €.

6. Ergänzungslieferung zu Breier/Thivessen/Faber, TV-L: Eingruppierung in der Praxis. Kommentar. Stand April 2013. 68,95 €.

62. Ergänzungslieferung zu Breier/Dassau/Kiefer, TVöD: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst. Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst. Stand April 2013. 102,95 €.

119. Ergänzungslieferung zu Uttlinger/Saller, Das Reisekostenrecht in Bayern. Kommentar. Stand April 2013. 55,99 €.

137. Ergänzungslieferung zu Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz mit Wahlordnung. Kommentar. Stand 1. April 2013. 106,99 €.

179. Ergänzungslieferung zu Weiß/Niedermaier/Summer, Beamtenrecht in Bayern. Kommentar. Stand März 2013. 104,99 €.

38. Ergänzungslieferung zu Keck/Puchta/Konrad, Laufbahnrecht in Bayern. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz. Stand April 2013. 42,99 €.

98. Ergänzungslieferung zu Lange/Novak, Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst. Kommentar. Stand Mai 2013. 93,99 €.

37. Ergänzungslieferung zu Linhart, Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung. Stand Mai 2013. 69,99 €.

Carl Link Verlag, Kronach

179. Ergänzungslieferung zu Hiebel, Dienstrecht in Bayern I. Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen. Stand 1. März 2013. 86,10 €.

90. Ergänzungslieferung zu Hillermeier/Bloeck/Graf, Kommunales Vertragsrecht. Stand 1. März 2013. 61,46 €.

160. Ergänzungslieferung zu Eichler/Schelter, Verwaltungsverfahren in Deutschland und Europa. Materialien und Rechtssammlung zum Verwaltungsrecht und Verwaltungsverfahrenrecht. Stand Mai 2013. 144,20 €.

28. Ergänzungslieferung zu Wiedemann/Fritsch, Organisationshandbuch für bayerische Behörden. Kommentierung der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) / Informations- und Kommunikationstechnik. Stand 20. März 2013. Inkl. Ohrtmann/Gimnich: Compliance. 2. Auflage 2013. 114,00 €.

Luchterhand-Verlag, Neuwied

61. Ergänzungslieferung zu Knittel, Betreuungsrecht. Kommentar und Rechtssammlung. Stand 1. März 2013. 121,50 €.

Verlag R. S. Schulz GmbH, Starnberg

721. Ergänzungslieferung zu Luber/Schelter, Deutsche Sozialgesetze. Sammlung des gesamten Arbeits- und Sozialrechts der Bundesrepublik mit europäischem Sozialrecht. Stand 1. März 2013. 197,00 €.

Walhalla Fachverlag, Regensburg

Effertz, TV-L Jahrbuch Länder 2013. Kommentierte Textsammlung, TV-L mit Überleitungstarifvertrag. Die neue Eingruppierung 2012. Ergänzende Tarifverträge. Ca. 1.248 Seiten. ISBN 978-3-8029-7946-0. Stand Mai 2013. Ca. 22,00 €.

Herausgeber/Redaktion: Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Prielmayerstraße 7, 80335 München, Telefon (0 89) 55 97-01, E-Mail: poststelle@stmjv.bayern.de

Technische Umsetzung: Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck und Vertrieb: Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburggring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen: Das Bayerische Justizministerialblatt (JMBl) erscheint nach Bedarf mit bis zu zwölf Heften jährlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elek-

tronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Bayerischen Justizministerialblatts kostet 30 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.

Einbanddecken können bei der Justizvollzugsanstalt Straubing, Äußere Passauer Straße 90, 94315 Straubing, bezogen werden.

ISSN 1867-9145